

**Tarifvertrag  
über die Vereinbarung von Teilzeitbeschäftigung  
von Lehrkräften an öffentlichen Schulen des Landes Sachsen-Anhalt  
(Teilzeit-TV Schulen LSA)**

vom.....

Zwischen

der Tariftgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

der dbb tarifunion  
vertreten durch den Vorstand

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

**§1  
Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen des Landes Sachsen-Anhalt, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006 in der jeweils geltenden Fassung fallen.

**§2  
Voraussetzungen für die Teilzeit**

- (1) Lehrkräfte, die eine Teilzeitbeschäftigung jeweils zum Beginn eines Schuljahres (1. August) vereinbaren wollen, können von ihrem Arbeitgeber verlangen, dass er mit ihnen die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung mit dem Ziel erörtert, zu einer entsprechenden Vereinbarung zu gelangen. Kommt eine Vereinbarung zustande, ist der Beschäftigungsumfang um mindestens drei Wochenstunden gemäß § 3 der Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen (ArbZVO-Lehr) zu reduzieren. Für Lehrkräfte, deren Arbeitszeit nach § 2 des TV Schulen LSA 2008 bzw. 2011 abgesenkt ist, vergrößert sich die Absenkung entsprechend um mindestens drei Wochenstunden. Die Teilzeitbeschäftigung kann nur einmalig und für eine Dauer von höchstens drei Schuljahren längstens bis zum 31. Juli 2013 bewilligt werden. Abweichend von Satz 4 kann mit einer Lehrkraft, die im Laufe der Schuljahre 2010/11 bzw. 2011/12 das 58. Lebensjahr vollendet, das Teilzeitarbeitsverhältnis mit Beginn des Schuljahres (1. August), in dem sie/er das 58. Lebensjahr vollendet, bis zum Ablauf des Schulhalbjahres, in dem sie/er das gesetzlich festgelegte Alter bis zum Erreichen einer Altersrente vollendet hat, abgeschlossen werden (§ 44 TV-L). Die Teilzeitbeschäftigung kann nur im Umfang voller Wochenstunden gemäß § 3 ArbZVO-Lehr vereinbart werden.
- (2) Der Antragsschluss ist der 31. Januar eines jeden Jahres. Für das Schuljahr 2010/2011 ist der Antrag bis zum 15. Juni 2010 einzureichen.
- (3) Der Arbeitgeber kann einen Antrag nach Absatz 1 nur ablehnen, wenn dienstliche Belange dem entgegenstehen. Dienstliche Belange stehen insbesondere entgegen, wenn landesweit das Lehrkräftepotential den fachbezogenen Bedarf um mindestens 20 v. H. unterschreitet. Abweichend von Satz 1 soll Anträgen von Beschäftigten, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, grundsätzlich entsprochen werden. Der Antrag kann in diesen Fällen nur abgelehnt werden, wenn dringende dienstliche Belange dem entgegenstehen.

### **Protokollerklärung zu § 2 Abs. 3:**

Das Kultusministerium ermittelt landesweit für jedes Schuljahr der Antragstellung in einer Lehrkräftepotentialberechnung an Hand der Schülerzahl sowie der Klassen und Lerngruppen den konkreten Bedarf je Unterrichtsfach in Wochenstunden.

Dem Bedarf wird das Arbeitsvermögen der in der Schulform tätigen Lehrkräfte im Schuljahr der Antragstellung der Teilzeit gegenübergestellt. Das Arbeitsvermögen entspricht der Summe der für den Unterricht verfügbaren Wochenarbeitsstunden der Lehrkräfte (Arbeitszeit abzüglich Ermäßigungs- und/ oder Anrechnungsstunden). Dabei wird unterstellt, dass das Arbeitsvermögen der Lehrkräfte gleichmäßig auf die Anzahl der Fächer verteilt wird, für deren Unterrichtung eine Qualifizierung nachgewiesen ist (Grundständige Ausbildung, Teilprüfung, Erweiterungsprüfung, Unterrichtserlaubnis).

Ergibt sich aus der Gegenüberstellung von Bedarf und Arbeitsvermögen ein fachspezifisches Defizit in der Unterrichtsversorgung von mindestens 20 v. H., führt dies zur Ablehnung der Teilzeitanträge. Wird diese Defizitgrenze erst in Folge der Genehmigung der Teilzeit überschritten, werden Teilzeitanträge nur in dem Umfang versagt, um den die Grenze überschritten wird.

Das Kultusministerium erörtert mit dem Lehrerhauptpersonalrat bis zum 31. März eines jeden Jahres die schuljahresbezogene Aufstellung der Fächer, die nach der Potentialberechnung des Landes einer Genehmigung der Teilzeit entgegenstehen können.

Das Kultusministerium wird im Rahmen eines Begleiterlasses sicherstellen, dass durch Hinweise zu dienstlichen Hinderungsgründen und zu dringenden dienstlichen Hinderungsgründen unter Heranziehung der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes sachgerechte Einzelfallentscheidungen getroffen werden. Das Landesverwaltungsamt erörtert im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit die Fälle der Versagung der Teilzeitbeschäftigung bis zum 15. Mai eines jeden Jahres mit den Lehrerbezirkspersonalräten.

- (4) Absatz 1 gilt nicht für Zeiten, für die Lehrkräfte bereits ein Teilzeitarbeitsverhältnis abgeschlossen haben.

### **§ 3 Schutz vor Teilabordnungen**

Lehrkräfte, die ihren Beschäftigungsumfang um mindestens 5 Wochenstunden gemäß § 3 der ArbZVO-Lehr reduzieren, können stundenweise ohne ihre Zustimmung nicht an anderen als ihrer Stammschule eingesetzt werden.

#### Protokollnotiz:

Das Kultusministerium wird die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten, die nach diesem Tarifvertrag Teilzeit vereinbaren, in einem Erlass regeln. Dabei soll persönlichen Belangen der Beschäftigten durch Erleichterungen Rechnung getragen werden (Mindesteinsatz je Unterrichtstag, zusammenhängende Unterrichtseinheiten, unterrichtsfreie Tage, Vermeidung des Einsatzes an mehr als einer Schule).

### **§ 4 Entgelt und sonstige tarifliche Leistungen**

- (1) Die Lehrkräfte erhalten von dem Tabellenentgelt (§ 15 TV-L) und allen sonstigen Entgeltbestandteilen den Teil, der dem Verhältnis entspricht, in dem die mit ihnen nach § 2 Absatz 1 vereinbarte individuelle Arbeitszeit zu der maßgeblichen wöchentlichen Arbeitszeit steht, die für sie ohne Anwendung dieses Tarifvertrages gelten würde.
- (2) Einmalzahlungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit tariflichen Anpassungen entstehen, und vermögenswirksame Leistungen werden — sofern ein Anspruch besteht — in der Höhe gezahlt, auf welche die Lehrkräfte ohne Anwendung dieses Tarifvertrages Anspruch hätten. Die Jahressonderzahlung nach § 20 TV-L zählt nicht zu den tariflichen Einmalzahlungen nach Satz 1.

### **§ 5 Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen**

Solange für die Lehrkraft eine Arbeitszeit nach § 2 gilt, kann ihr mit dem Ziele der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht betriebsbedingt gekündigt werden.

## **§ 6 Einstellungsmöglichkeiten**

- (1) Die nach diesem Tarifvertrag reduzierten Beschäftigungsumfänge werden für Neueinstellungen genutzt, die zusätzlich zu den in den TV Schulen LSA zugesicherten Neueinstellungen erfolgen. Die Beschäftigungsumfänge werden jeweils um 15 v. H. bei allgemein bildenden Schulen und 50 v. H. bei berufsbildenden Schulen gekürzt und auf den Neueinstellungskorridor 2013 des Personalentwicklungskonzepts der Landesregierung angerechnet.
  
- (2) Die Neueinstellungen erfolgen in der Regel zum gleichen Zeitpunkt, zu dem die Reduzierung der Beschäftigungsumfänge wirksam wird. Können Einstellungen mangels Bewerbungen nicht zum gleichen Zeitpunkt vorgenommen werden, sollen die Einstellungen zum nächstmöglichen Zeitpunkt erfolgen.

## **§ 7 Geltungsdauer, Ausschluss der Nachwirkung**

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juni 2010 in Kraft und am 31. Juli 2012 außer Kraft. Die Tarifvertragsparteien prüfen zum 1. Februar 2012 die Möglichkeit einer Anschlussregelung zu diesem Tarifvertrag.
  
- (2) Die Nachwirkung nach § 4 Absatz 5 des Tarifvertragsgesetzes wird ausgeschlossen.

### Erklärungsfrist:

Für beide Parteien wird eine Erklärungsfrist bis zum 18. Mai 2010 vereinbart.

Ort, Datum

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder  
Der Vorsitzende des Vorstandes

Für die dbb tarifunion  
Der Vorstand